

die Zwischendeputation abzugeben, beistimmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Es würde sich nun fragen, ob hier mittelst Namensaufrufs abzustimmen sei. Ich glaube, die Sache ist sehr einfach, und wenn es nicht besonders von der hohen Staatsregierung begehrt und von der Kammer gewünscht würde, könnte wohl von der Abstimmung mittelst Namensaufrufs abgesehen werden.

Staatsminister v. Zeschau: Ich glaube, es hat kein Bedenken, davon abzusehen, zumal die geehrte Kammer das gleich ausführt, was der Antrag enthält; denn sie nimmt die Wahl vor und zeigt dies der Regierung an.

Präsident Braun: Mein Vorschlag geschah aus dem Grunde, weil keine Erklärung darüber im Allerhöchsten Decrete gefordert wird. Will die Kammer, daß von der Abstimmung mittelst Namensaufrufs abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, dem Vortrage des Berichts derselben Deputation über das Decret, Allerhöchste Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend.

Referent Abg. v. Römer: Das Allerhöchste Decret lautet in seinem Anfange folgendermaßen:

Se. Majestät der König haben die von den getreuen Ständen bei dem letztabgehaltenen Landtage in verschiedenen ständischen Schriften gestellten Anträge, in so weit dieselben einer besondern Erklärung bedürfen und nicht bereits durch die an die vorige Ständeversammlung ergangenen Allerhöchsten Decrete und den Landtagsabschied vom 21. August 1843, so wie die dem Budjet für die nächste Finanzperiode beigefügten Erläuterungen und Erklärungen, ihre Erledigung gefunden, in nähere Erwägung gezogen.

Allerhöchst dieselben werden die hierauf gefaßten Entschliessungen, in so fern diese umfänglichere Mittheilungen und Vorlagen erfordern, den getreuen Ständen mittelst besonderer Allerhöchster Decrete zugehen lassen, finden dagegen rücksichtlich der minder umfänglichen Gegenstände den getreuen Ständen überhaupt Folgendes zu eröffnen sich bewogen.

Referent Abg. v. Römer: Ueber diesen Eingang des Decrets hat die Deputation Folgendes bemerkt:

Wie bei allen frühern Ständeversammlungen, so ist auch diesmal das Decret, die Allerhöchsten Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge betreffend, der ersten Kammer zuerst zugegangen, und von dieser laut Beschlusses vom 15. September vorigen Jahres, ihrer bisherigen Praxis in Bezug auf die gleichartigen Allerhöchsten Decrete gemäß, ohne weiteres an die zweite Kammer abgegeben worden, welche die Berichterstattung darüber ihrer ersten Deputation übertragen hat.

Bei dem Referat über das Decret gleichen Inhalts am vorigen Landtage hat die damalige erste Deputation das Formelle des zeitherigen Verfahrens ausführlich dargestellt und begutachtet.

(Landtagsacten vom Jahre 1843, Beilagen zur III. Abtheilung I. Sammlung Seite 287 flg.)

In Folge dieser Veranlassung fanden zwar in beiden Kammern ausführliche Berathungen über die Angemessenheit jenes Verfahrens statt; man vereinigte sich jedoch schließlich, daß es, besonders in Hinblick auf §. 122 der Verfassungsurkunde auch ferner dem Ermessen der hohen Staatsregierung zu überlassen sein werde, an welche Kammer das fragliche Decret zuerst abzugeben sei.

Landtagsacten 1843, II. Abth. S. 88 flg.
Landtagsacten 1843, III. Abth. S. 772.

Die Deputation, im Einverständnisse mit diesem Beschlusse, glaubt daher, sofort auf das Materielle ihres Vortrags eingehen zu müssen.

Es enthält das vorliegende Decret die Allerhöchsten Entschliessungen auf diejenigen Anträge der vorigen Ständeversammlung, welchen entweder eine Erwiderung der hohen Staatsregierung während der Dauer des letzten Landtags selbst, oder im Landtagsabschiede, ihres verspäteten Eingangs halber noch nicht zu Theil geworden ist, oder welche nicht den Gegenstand einer besondern Königl. Mittheilung an den jetzigen Landtag bilden.

Da die Revision, ob nun sowohl durch dieses Decret, als auf den andern eben bezeichneten Wegen sämtliche Anträge der vorhergehenden Ständeversammlung ihre Erledigung oder beziehentlich Beantwortung erlangt haben, wie solche der 113. Paragraph der Verfassungsurkunde zusichert, nach der zeitlichen Kammerpraxis als dem Geschäftskreise der dritten Deputation angehörig betrachtet worden ist, so hat die erste Deputation keine Veranlassung, jenes Sachverhältniß hier weiter zu erörtern.

Referent Abg. v. Römer: Ich weiß nicht, ob im Allgemeinen etwas hierüber zu bemerken ist. Außerdem würde ich sofort zu dem Vortrage der einzelnen Punkte übergehen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand im Allgemeinen darüber zu sprechen? Wo nicht, so will ich mir eine Bemerkung erlauben. Wenn hier Bezug genommen worden ist auf die dritte Deputation, so habe ich als Vorstand derselben anzuführen, daß die dritte Deputation, wie es früher Gebrauch gewesen ist, sich mit Prüfung dieser Anträge beschäftigt hätte, wenn ihr diese Arbeit mittelst Kammerbeschlusses überwiesen worden wäre. Es ist das aber nicht geschehen und es konnte auch nicht geschehen, weil vor kurzem erst der Bericht der ersten Deputation über diesen Gegenstand an die Kammer gelangte, und gegenwärtig kaum mehr Zeit übrig sein würde, der dritten Deputation das fragliche Geschäft zuzuweisen. Dies nur als Erläuterung.

Referent Abg. v. Römer: Es würde also nun zu dem ersten Punkte des Decrets überzugehen sein:

1.

Die in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 enthaltenen Anträge, rücksichtlich der Advocatur, betreffend, so hat es zuvörderst

zu 2 keinen Anstand gefunden, den Rechtscandidate, unter den nöthigen Modificationen, wie solche die unter dem 24. Juli dieses Jahres erlassene Verordnung (Gesetz- und Verord-